

4053 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Impfschadengesetz geändert wird

Das Impfschadengesetz in seiner geltenden Fassung sieht eine Entschädigung nur für Schäden durch gesetzlich vorgeschriebene Impfungen (das war bis 1980 die Schutzimpfung gegen Pocken) vor.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat nun zum Ziel, auch für jene Impfungen eine Entschädigungspflicht des Bundes zu schaffen, in denen die Durchführung einer im Interesse der Volksgesundheit gelegenen Impfung eine Schädigung herbeigeführt hat. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wird verpflichtet, durch Verordnung jene Impfungen zu bezeichnen, die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen sind. Auf jeden Fall ist jedoch eine Entschädigung für jene Impfungen vorgesehen, die durch die im Mutter-Kind-Paß genannten Impfungen verursacht worden sind.

Weiters sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß die Vollziehung des Impfschadengesetzes den Landesinvalidenämtern, und als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde sowie als Berufungsbehörde dem Bundesminister für Arbeit und Soziales übertragen werden soll.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben. Der im Art. I Z.5 enthaltenen Verfassungsbestimmung des § 3 Abs. 1 wurde mit Stimmenmehrheit im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

4053 d.B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Impfschadengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.
2. Der in Art. I Z.5. enthaltenen Verfassungsbestimmung des § 3 Abs. 1 wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1991 05 22

Hedda Kainz
Berichterstatteerin

Mag. Dr. Eleonore Hödl
Vorsitzende